

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ST. RADEGUND

Jahrgang 2025
Ausgegeben am 22. Dezember 2025
www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Radegund betreffend die Abfallgebührenordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Radegund vom 11. Dezember 2025 betreffend die Abfallgebührenordnung

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. : 86/2021, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr beträgt

- | | | |
|--|--------------------|-------------|
| a) je abgeführte Abfalltonne | mit 60 l Inhalt | Euro 9,00 |
| | mit 90 l Inhalt | Euro 13,50 |
| | mit 110 l Inhalt | Euro 16,50 |
| | mit 120 l Inhalt | Euro 18,00 |
| | mit 240 l Inhalt | Euro 36,00 |
| b) je abgeführten Container | mit 1.100 l Inhalt | Euro 165,00 |
| c) je abgeführten Abfallsack | mit 60 l Inhalt | Euro 9,00 |
| d) je abgeführter Biotonne | mit 120 l Inhalt | Euro 3,74 |
| | mit 240 l Inhalt | Euro 7,48 |
| e) Die Übernahme von Grün- und Strauchschnitt im Sammelcontainer erfolgt bis zu einer Menge von ca. zwei Kubikmeter pro Einzelanlieferung kostenlos. Wird bei der Einzelanlieferung von Grün- und Strauchschnitt die Menge von ca. zwei Kubikmeter überschritten, dann hat der Gebührenschuldner den Grün- und Strauchschnitt direkt zum Kompostierer zu transportieren und die dafür anfallenden Entgelte direkt beim Kompostierer zu bezahlen. | | |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 im Verordnungsblatt der Gemeinde St. Radegund in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 11. Dezember 2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Simon Sigl